

(1)

## **Die wechselvolle Geschichte der Geleitstraße von Nürnberg über Kulmbach nach Hof**

**Von Otto I., Herzog von Meranien, bis Friedrich I., Markgraf von Brandenburg.**

Warum gab eigentlich auf dieser Geleitstrecke so viele Streitfälle und warum war es so schwer darüber ein Urteil zu fällen? Dazu muss man sich schon einmal etwas intensiver mit ihrer Vorgeschichte auseinandersetzen. Vor allem wann, warum und durch wem wurde sie errichtet? Nun wäre es schön wenn eine Baubeschreibung mit Plan zur Verfügung stünde. Doch das gab es halt vor rund 700 Jahren noch nicht. Deshalb muss man eben nach anderen Beweisen suchen. Da sie eine fürstliche Geleitstraße war, wird sie auch mit Sicherheit von einem oberfränkischen Fürstengeschlecht mit großer Machtfülle erbaut worden sein. Die Burggrafen scheiden aus, weil sie erst 1363 das Fürstenprivileg erhalten hatten. „Als Fürst ohne Land“ wurde daraufhin Burggraf Friedrich V. spöttisch genannt. Er kann nicht der Erbauer gewesen sein, denn daran hätten sich die Zeugen seines Sohnes Johann 1415 sicherlich erinnert. Außerdem hatte er noch nicht die notwendige Macht, um ein solches Bauwerk durchzusetzen.

Auf der Suche nach einem anderen, einflussreichen Fürstengeschlecht in Oberfranken muss man bis in das sogenannte „Jahrhundert der Andechs-Meraner“ zurückgehen. Im Jahre 1180 wurde Berthold III. Graf von Andechs und Plassenberg in den Herzogsstand erhoben. Sein Sohn Berthold IV. nannte sich deshalb auch zusätzlich Markgraf von Istrien und Herzog von Meranien. Wie beherrschend dieses Geschlecht in Oberfranken war, und welchen Einfluss es im Deutschen Reich und Europa hatte, geht aus der Wahl des Bischofs von Bamberg 1203 hervor. Obwohl sein Sohn Ekbert erst 26 Jahre war, und er damit das zur Bischofsweihe erforderliche kanonische Alter (30 Jahre) noch nicht erreicht hatte, setzte sich Herzog Berthold durch. Selbst Papst Innocenz III. mußte nach anfänglicher Weigerung dieser Wahl zustimmen. Welche Bedeutung diese Familie hatte geht auch aus den hochrangigen Stellungen der Kinder Bertholds hervor: Sein ältester Sohn Otto wird 1204 sein Nachfolger als Otto I., Herzog von Meranien und Pfalzgraf von Burgund. Seine Vermählung mit Beatrix, der Nichte des Stauferkönigs Heinrich, bringt dem Geschlecht neuen Glanz. Der andere Sohn Heinrich, wird Markgraf von Istrien. Ekbert Bischof von Bamberg und Berthold, Patriarch von Aquileja. Nicht weniger beeindruckend die Töchter: Hedwig, wird Herzogin von Schlesien und Polen (Heiligsprechung 1267); Agnes, Königin von Frankreich; Gertrud, Königin von Ungarn (Mutter der Hl. Elisabeth von Thüringen) und Mechthild, Äbtissin von Kitzingen. Eine wahrlich beeindruckende Dynastie!

Dieser kleine Rückblick soll den hohen Stellenwert der Herzöge von Andechs - Meranien im damaligen Deutschen Reich aufzeigen. In Oberfranken übten sie sogar mit den beiden Brüdern, Herzog Otto und Bischof Ekbert, die uneingeschränkte Macht aus. Zumal sie auch eng zusammen arbeiteten. So beteiligten sie sich an dem heute schon fast vergessenen Kreuzzug im August 1217. Zusammen mit König Andreas von Ungarn, Leopold von Österreich und einem stattlichen Heer, das aus 10000 Reisigen und einer ungezählte Menge Fußvolk bestand, begaben sie sich vom Spalato per Schiff ins Heilige Land. Obwohl sie durchaus Erfolge aufzuweisen hatten, wie die Erstürmung der Sarazenenfestung Tabor und die Eroberung von Damiette, traten König Andreas und die fränkischen Edlen nach Dreikönig 1218 die Heimreise an.

(2)

Zwar wurde das Ziel, - die Einnahme Jerusalems -, klar verfehlt, aber so ganz umsonst war diese Kreuzfahrt nicht. Besonders die beiden Andechser Brüder kehrten mit neuen Erkenntnissen über Handel und Kultur zurück. Diese drückten sich in einer gewissen Neuorientierung ihrer Politik in Franken aus. Vorhandene Städte und Märkte erhielten nun einen höheren Stellenwert oder wurden neu gebaut, wie z.B. 1230 die „neue Stadt zum Hofe“. Erbaut von Otto I. Herzog von Meranien. 1231 erhält auch Kulmbach, durch die Herzöge von Meranien, Stadtrechte und wird neu befestigt. Das kann kein Zufall sein! Aber was nützten die durch Mauern bestens geschützten Städte, wenn es zwischen ihnen keine guten, und vor allem sichere, Verkehrswege gab. Diese Sicherheit wurde gewährleistet durch ein bewaffnetes „Geleit“, das die Kaufleute vor Raubüberfälle schützen sollte. Dieses Geleitrecht stand aber allein dem Papst oder König bzw. Kaiser zu.

Ende der 20er Jahre des 13. Jahrhunderts rumorte es gewaltig unter den Fürsten des damaligen deutschen Reiches. Sie forderten von deutschen König Heinrich, der als „Statthalter“ seines Vaters Friedrich II. die Regentschaft in Deutschland ausübte, mehr Mitspracherechte und da Heinrich die Fürsten brauchte, hat er alle ihre Forderungen in den bekannten „Statutum in faforem principum“ erfüllt.

Die **Statutum in faforem principum** (deutsch: Statut zu Gunsten der Fürsten), auch Rechtsspruch von Worms genannt, war ein Privileg von König Heinrichs (VII.) an die Reichsfürsten des Heiligen Römischen Reiches. Dieses umfangreiche Vertragswerk mit 23 Artikeln musste schließlich auch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 zustimmen. Einer dieser befasste sich auch mit dem Geleitrecht, wie folgender Text beweist: **„14. Artikel: Das Geleitrecht der Fürsten durch ihr Land, das sie von Uns als Lehen erhalten haben, darf weder von Uns noch durch Unseren behindert oder beeinträchtigt werden“.**

Erst 1231 wurden diese Regalien von Heinrich den VII. und ein Jahr später auch von seinem Vater, Kaiser Friedrich II., den Landesfürsten endgültig anerkannt. Allerdings durfte nur in ihren eigenen Territorien geleitet werden. Das war eine durchaus sinnvolle und praxisnahe Entscheidung zu Gunsten der Fürsten, denn was kümmerte Kaiser Friedrich II. - der die meiste Zeit seines Lebens in Sizilien verbrachte - die Geleitstrecken im Deutschen Reich? Oder gar die Geleitstrecke von Kulmbach nach Hof? Der Übergang vom kaiserlichen zum fürstlichen Geleit war nicht mehr aufzuhalten und Herzog Otto I. von Meranien war maßgeblich an diese Gesetzesänderung beteiligt, wie der folgende Beschreibung der Besiegelung durch den Kaiser und namhaften Zeugen der Fürsten beweist:

**„Damit diese Zugeständnisse und Bestätigungen in Unserer Erinnerung verbleiben und dauerhaften Bestand haben, lassen wir sie zur Bekräftigung mit Unseren Siegel versehen.**

*Zeugen dieses Vorgangs sind ferner: Erzbischof Siegfried von Mainz, **Patriarch Bertold von Aglai (Aquileia an der heutigen italienischen Provinz Udine)**, Erzbischof Eberhard von Salzburg, Erzbischof Albrecht von Magdeburg, **Bischof Egbert von Bamberg**, Bischof Siegfried von Regensburg (Reichshofkanzler), Bischof Hermann von Würzburg, Bischof Heinrich von Worms, Erwählter Bischof Konrad von Freising, Abt Konrad von St. Gallen, Herzog Albert von Sachsen, die **Herzöge Otto von Meran und Bernhard von Kärnten**, Graf Heinrich von Württemberg, Graf Adolf von Schönburg, der Graf von Sayn (bei Bendorf am Rhein), Graf Gerlach von Büdingen (im heutigen Hessen), Graf Werner von Bolanden*

(3)

*(in Rheinland-Pfalz), Graf Gunzelin von Wolfenbüttel, die Grafen Gottfried und Konrad von Hohenlohe, Schenk Konrad von Winterstetten, Schenk Konrad von Klingenberg, Kämmerer Richard und viele andere mehr.*

*Unterschrift Unseres Gebieters Friedrich des Zweiten von Gottes Gnaden, des unbesiegbaren und ewig erhabenen Römischen Kaisers und Königs von Jerusalem und Sizilien.*

*Ich, Bischof Siegfried von Regensburg und Reichshofkanzler, beglaubige diese Urkunde in Vertretung des Erzbischofs Siegfried von Mainz und Erzkanzler des Reiches.*

*Protokolliert im Jahre 1232 nach der Geburt des Herrn, im Monat Mai, im Jahre der fünften Indiktion, unter der Herrschaft Unseres Gebieters Friedrich des Zweiten von Gottes Gnaden, des unbesiegbaren und ewig erhabenen Römischen Kaisers und Königs von Jerusalem und Sizilien, im zwölften Jahr seines Römischen Kaisertums, im siebenten Jahr seiner Herrschaft in Jerusalem und im vierunddreißigsten Jahr seiner Herrschaft in Sizilien. Amen.*

**Gegeben in Cividale del Friuli in dem erwähnten Jahr, Monat und der erwähnten Indiktion.“**

Diese Unterschriften besiegeln ein höchst bedeutsames Dokument, das den beginnenden Machtverfall des Kaisertums und den Aufstieg der Territorialfürsten markiert. Die Folgen sind bis in unsere Zeit erkennbar (Föderalismus) .

Sehr interessant ist auch die Auswahl der mächtigsten Fürsten des „Heiligen Römischen Reiches“ in Deutschland. Das unter ihnen aber gleich drei Brüder aus dem Hause Andechs - Meranien zu finden sind, ist außergewöhnlich und zeugt von ihrer großen Bedeutung. Otto I., Herzog von Meranien und Pfalzgraf von Burgund, der „Chef“ des Hause Andechs – Meranien und seine jüngeren Brüder - Egbert, Bischof von Bamberg und Berthold, Patriarch von Aquileja, spielten offensichtlich eine maßgebende und richtungweisende Rolle bei diesen Verhandlungen mit König Heinrich und Kaiser Friedrich.

Das Geleitrecht wechselte nun vom Kaiser, zum jeweils zuständigen Fürsten, wie z.B.in Oberfranken zu Herzog Otto I von Meranien. Allerdings durfte er es auch nur in seinem eigenen Territorium aus üben. Als „Graf im Radenzgau“ reichte sein Herrschaftsgebiet von der Nürnberger Grenze bis nach Hof, was einem großen Teil des heutigen Oberfrankens entspricht. Die neu angelegte, stark befestigte „neue Stadt zum Hofe“ durch Otto I. und die Vergebung neuer Rechte, sowie den Neubau der Plassenburg und einer besseren Stadtbefestigung in Kulmbach zum selben Zeitpunkt, war natürlich kein Zufall, sondern war geplant, denn diese befestigten Städte dienten als sicherer Aufenthaltsort.für die Reisenden und Kaufleute.

Aber was nützten die durch Mauern bestens geschützten Städte, wenn es zwischen ihnen keine guten, und vor allem sichere, Verkehrswege gab. Die Sicherheit auf diesen neuen Straßen wurde gewährleistet durch bewaffnete Männer, die im Auftrag des Fürsten, die Kaufleute vor Raubüberfälle beschützten bzw. „geleiten“ sollte. Verantwortlich für dieses fürstliche Geleit zwischen Kulmbach und Hof war unstrittig, der „Graf im Radenzgau“, Herzog Otto I. von Meranien., der aber auch für den anspruchsvollen Ausbau oder, wenn nötig, den Neubau einer Geleitstraße auf dieser Strecke zuständig war. Wie verlief diese Straße? Ist ihr Verlauf, nach so langer Zeit überhaupt noch zu rekonstruieren?

(4)

Auf Grund der überlieferten Dokumente des Streites um die Geleitrechte zwischen Burggraf Johann und Fürstbischof Albrecht von 1400 bis 1420 und verschiedene Flur- und Ortsnamen, ist der ursprüngliche Verlauf der Geleitstraße zwar schwierig darzustellen, aber sie ist tatsächlich noch zu erkennen!. Sie führte von Kulmbach über Untersteinach, Pressecklein, (bei Kupferberg) Straßenwirtshaus, Straßteich, Herrenteich, Neuensorg, der Hohe Berg (Rauhfichten), Brücklesteich, Helmbrechts, Neudorf zur Neustadt (Hof).

So kann man mit ziemlicher Sicherheit davon ausgehen, dass auch um 1331 die neue Straße zwischen Kulmbach und Hof über Helmbrechts gebaut wurde. Und selbstverständlich lag danach das Geleitrecht in den Händen von Herzog Otto. Zumal es auf dieser Strecke auch einen regen Kultur - und Handelsaustausch mit Schlesien gab, denn schließlich war dort seine Schwester Hedwig Regentin, - eine der bedeutendsten Frauenfiguren es Hochmittelalters.

Das Ende der Andechs-Meraner begann, als Herzog Otto I. Im Jahre 1234 starb und außer 5 Töchter, nur einen einzigen erbberechtigten Sohn hinterließ, der ebenfalls Otto hieß. Er trat als Otto II., als neuer „dux Meranien“ und Pfalzgraf von Burgund ein gewaltiges Erbe an, zumal er erst 16 Jahre alt war. In dieser Zeit übernahm zunächst sein Onkel, Fürstbischof Ekbert, die Vormundschaft.. Nach dem Tod Ekberts 1237 leitete Otto II. allein seine immer noch großen Ländereien. Im Gegensatz zu seinen tatkräftigen Ahnen war er aber dieser Aufgabe nicht im geringsten gewachsen. In seiner Regierungszeit schwand der Einfluss nicht nur im Reich, sondern auch in Franken, denn nach drei Andechser Bischöfen in Bamberg waren dem stolzen Fürstengeschlecht einfach die Männer ausgegangen. Der Bischofsstuhl konnte nicht mehr besetzt werden. Was für einen Verlauf hätte die oberfränkische Geschichte genommen, wenn die 5 Töchter Ottos I. Söhne gewesen wären?

Auch das Leben Ottos II. stand unter einem recht ungünstigen Stern. Trotzdem war noch seine Hinterlassenschaft groß, als er zurückgezogen und an einer schweren Krankheit leidend am 19. Juni 1248, erst 30 Jahre alt und kinderlos auf der Burg Niesten bei Weißmain verstarb. Der frühe Tod des jungen Andechser war für die damalige Bevölkerung unerklärlich und so kursierte bald das Gerücht, dass Otto von einem seiner Vertrauten ermordet wurde. In diesem Gerücht wird eine gereimte Bitte Ottos an seinen angeblichen Mörder überliefert, mit folgenden Wortlaut:

**„Lieber Hager, laß mich Leben,  
ich will dir Bayreuth geben  
und Blassenberg das neue  
daß dich's nicht gereue“**

Gegen diesen Text spricht die geordnete Abfassung seines Testaments am 23. Mai 1248. Weiterer Schenkungsurkunden zeigen deutlich, dass es todkrank war und das auch wußte. Sogar schon 1 Jahr vor seinem Tod muss er sein nahes Lebensende voraus geahnt haben, denn am 23. Juni 1247 kauft Otto II. Herzog von Meeranien, von den Walpoten das Eigen Lubegast (Marktleugat) um es gleich wieder seinem Hauskloster Langheim zu schenken. Wo er auch seine letzte Ruhestätte fand. Diese Verkaufsurkunde hat folgenden Wortlaut: „Am 23. Juni 1247 bekundet zu Wigmoim (Weismain) der Herzog Otto von Meran, dass er seine Dörfer, nämlich: Lubegast, Oberlubegast, Langenbach, Cosere, Rehberch und Hohenberch, die er von den 3 Brüdern, genannt Wolpotonen....(Gesamturkunde in „750 Jahre Hohenberg“ von Richard Seuß)

(5)

Mit dieser Schenkung kam das Eigen Leugast und auch das Gebiet bis zur Rauhfichten an das Kloster Langheim. Schließlich wurde es (1378) vom Hochstift Bamberg übernommen.

Als letzter seines Stammes fand damit das Jahrhundert der Andechs-Meraner ein unerwartetes Ende. Um sein Erbe gab es einen erbitterten, jahrelangen Streit zwischen seiner Frau Elisabeth, einer Tochter des Grafen Albert von Tirol, dem Bischof von Bamberg, dem Andechser Hauskloster Langheim und natürlich seinen 5 Schwestern.

In Bezug auf Oberfranken und der Geleitstraße von Kulmbach nach Hof war die Erbschaft von Elisabeth, die Frau des Burggrafen Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern von Bedeutung; denn ihr wurde unter anderen Bayreuth zugesprochen. Margaretha, eine andere Schwester, die Friedrich von Truhendingen geheiratet hatte, erbte große Teile im westlichen Oberfranken. Den wichtigsten Teil mit Kulmbach und der neuerbauten Plassenburg erbte aber Beatrix, die Witwe des Grafen Hermann von Orlamünde mit ihren Söhnen. Wie schwierig diese Erbfolge zu lösen war geht allein aus der langen Verhandlungsdauer hervor (1248 bis 1260), ehe sie im „Langenstädter Vertrag“ (Langenstadt=Stadtteil von Kulmbach) ein Ende fand).

Während die erbberechtigten Schwestern in einen erbitterten Territorialstreit verwickelt waren, bekam der damalige Bamberger Bischof Heinrich von Schmiedefeld frühzeitig den gewünschten Titel eines „Grafen im Radenzgau“ zugesprochen. Offensichtlich war damit das Geleitrecht verbunden. Da sie aber eine fürstliche Geleitstrecke war, konnte das Geleit natürlich auch nur ein Fürst übernehmen. So erlangte der Bamberger Bischof Heinrich zuerst besondere Hoheitsrechte und von Kaiser Friedrich II. den Titel eines Fürstbischofs verliehen. Er war also gleichzeitig weltlicher „Fürst“ und geistlicher „Bischof“. Nun erst jetzt hatte Bischof Heinrich die rechtliche Legitimation, um das Erbe von Otto II. Fürst zu Andechs-Meranien zu übernehmen..

Von den streitbaren Familien der 3 erbberechtigten Schwestern gab es dagegen nicht die geringsten Einwände. Das ist schon erstaunlich, da sie sich sonst auch untereinander bekämpften, was bis zu kriegerischen Auseinandersetzungen führte. Oder erfüllten sie ganz einfach nicht die rechtlichen Voraussetzungen um ein Geleit durch zu führen? Dazu war der Fürstentitel und der Titel eines „Grafen im Radenzgau“ notwendig. Die erbberechtigten Grafen von Orlamünde, die Grafen von Truhendingen und die Burggrafen von Nürnberg gehörten allerdings nur dem Niederadel an. Ein Aufstieg in dem Fürstenstand oder gar die Verleihung eines „Grafen vom Radenzgau“ war nicht zu erwarten.

Aber nur die Burggrafen waren in der Lage ihr Erbe zu vergrößern. Nachdem sie einen Großteil des Erbanteils der Truhendinger übernommen hatten, sicherten sie sich schließlich auch Kulmbach mit der Plassenburg von den Orlamündern. Trotz der großen Gebietszuwächse dauerte es bis zum Jahre 1363, ehe der umtriebige Burggraf Friedrich V. für seine großen Verdienste um das Reich von Kaiser Karl IV. in dem Reichsfürstenstand erhoben wurde, was zur Folge hatte, dass auch Friedrich das Geleitrecht auf der Strecke Kulmbach – Hof beanspruchte. Das setzte er auch umgehend in der Praxis um, und schuf damit einen bleibenden Präzedenzfall für seine Nachkommen.

(6)

Dieser erste Geleitzug durch Friedrich II. wird in den Gerichtsakten seines ältesten Sohnes und Nachfolgers Johann III. nicht nur bestätigt, sondern auch ausführlich beschrieben. Diese Kundschaften (mündliche Aussagen) über das Geleit, haben den burggräflichen Anspruch mit folgenden Wortlaut bestätigte.;

**„Am 13. Juli 1413 sagte zu Bayreuth Burckart von Seckendorff, zu Greussen gesessen, über das burggräfliche Geleit vor 50 Jahren aus: „von Hof gen Nürnberg und zurück, ohne rechtlichen Widerspruch des Bischofs von Bamberg. Vor Zeiten ist man ihnen in ihr Geleit zwischen Hof und Kupferberg gerannt, was aber Bischof Ludwig, Markgraf von Meißen, dem Burggrafen Friedrich V. geschützt hat, indem er mit ihm durch Kupferberg ritt“.**

*Das bestätigte auch Cunrad von Newerstat der elter, mit folgender Kundschaft:*

**„Vor 40 Jahren und mehr haben die Burggrafen geleit von Culmbach gen Hofelt, von dann gen Ebermannstat, von dann gen Nürnberg und wieder zurück ohne alle Einsprache des Bischofs und seiner Amtleute.**

**In das Geleit von Culmbach nach Kupferberg und weiter nach Hof wollte man einrennen, allein Bischof Ludwig, Markgraf von Meißen, hat den Burggrafen beschützt mit seinem Leibe und keinen Anspruch darauf gemacht“.**

Burggraf Friedrich V., ist also ohne Probleme auf der Strecke von Hof , über Kulmbach, Hollfeld, Ebermannstadt nach Nürnberg und zurück geritten. Lediglich in der bischöflichen Stadt Kupferberg gab es Ärger. Der Bamberger Bischof Ludwig, Markgraf von Meißen, der später Erzbischof von Mainz wurde (1374-1382). hat ihn aber beschützt Friedrich unterhielt gute Beziehungen zu Ludwig, weil er mit dessen Schwester Elisabeth verheiratet war. Gemeinsam konnten sich der Burggraf und der Bischof das einrennen (angreifen) ihre Gegner mit anderen Getreuen und Knechten erwehren.

Die beiden oberfränkischen Fürsten bereinigten das Problem mit einen Kompromiss, in dem der bischöfliche Amtmann von Kupferberg von Kulmbach bis zum Brücklesteich geleiten durfte und von dort bis Hof die Wolfstriegel aus Schauenstein. Auch darüber gibt es genaue Aufzeichnungen:

**„Die von Kupferberg bezeugen die Kundschaft, welche die elsten Biderleute auf ihren Eid aussagten, den 10. Oktober 1419. eine weitere Zeugenaussage: „Ebenso bekunden Plewer Merkenranfft, Kunrad Kolbe, Fritz Mulner, Heintz Hofer, der 50 Jahre gedenkt wie die meisten. Wolffel Schott, Kuntz Herdan und Heintz Weynrich haben das Geleit eingenommen zwischen Nidersteinach und Kulmnach bei Kawrndorff (Kauendorf); da haben sie die von Elsterberg geleitet bis an die Rawenfichten und in den Brückleysbach (Brücklesbach, heute Enziusbach) , da hat Heinrich Wolffstrigel, der des Schawenstein (Schauenstein) z. Z hat, das Geleit übernommen.**

**Auch Fritz Kumir berichtet: „Solang Petzolt Metsch Amtmann war zu Kupferberg, war Hans Zawcher Untervogt; er (Fritz Kumir) nahm das Geleit auf bei der Marter (Kauendorf) bei Kulmnach und führte es bis über die Rawhen Fichten bis in den Brückleins Pach von seines Vogts wegen“.**

Unter der Regentschaft Friedrichs V. herrschte nicht nur mit seinem Schwager, Bischof Ludwig, Einvernehmen über das Geleitrecht zwischen Kulmbach und Hof (Halbierung der Gesamtstrecke). Außerdem vergrößerte er seinen Besitz gewaltig. Allein an der Geleitstraße erwarb er nacheinander Untersteinach; von den Vögten von Weida die Stadt Hof (1373) und von den Sparneckern die Stadt Münchberg

(7)

(1373) mit den dazugehörigen Dörfern. Schließlich kaufte er auch noch von den Wolfstriegel das Amt Schauenstein (1386) mit allen Geleit- und Zollrechten. Dementsprechend groß war sein Erbe, das seine beiden Söhne unter sich aufteilten: Sein ältester Sohn Johann bekam das Oberland mit der Festung Plassenburg (Kulmbach) zugesprochen und Friedrich, sein jüngster Sohn, das Unterland mit der Festung Cadolzburg (Ansbach).

In Bamberg wurde Albrecht, Graf von Wertheim, am 13. Jan. 1399 als Nachfolger von Fürstbischof Lambrecht zum neuen Fürstbischof gewählt. Bischof Albrecht und Burggraf Johann kamen also fast gleichzeitig an die Macht. Überschattet wurde diese lange gemeinsame Regierungszeit der beiden oberfränkischen Fürsten von vielen gegenseitigen Streitereien und Fehden. Besonders umstritten war das Geleit. Nach dem gewaltigen Gebietszuwachs beanspruchte Burggraf Johann III das alleinige Geleitrecht, denn schließlich war mit Untersteinach, und von der Rauhfichten bis Hof, ohnehin schon der größte Teil der Strecke in seinem Besitz.

Wer hatte nun Recht? Ein schwieriger Fall über den die beiden oberfränkischen Fürsten heftig stritten, denn Burggraf Johann und auch Fürstbischof Albrecht legten einwandfreie Zeugenaussagen vor, die eigentlich juristisch nicht anfechtbar waren. Nachdem alle Versuche scheiterten, kam dieser Rechtsstreit sogar vor König Ruprecht, der eine Entscheidung treffen sollte:

***Am 26. Juni 1406 kamen endlich die Räte und Freunde des Bischofs und des Burggrafen in Kerspach (Kersbach bei Forchheim) zusammen. Die gegenseitigen Beschwerden wurden schriftlich vorgelegt und beschlossen, dass beide Teile bis nächsten Donnerstag eine Gesandtschaft an König Ruprecht nach Windheim schicken und ihn bitten sollten, einen Rechtstag auf den Michelstag festzusetzen, dessen Entscheidungen vollzogen würden.***

***Burggraf Johann's Teidinger bei dieser Verhandlung waren: Burggraf Friedrich, Johans von Kulmbach, Pfarrer zum Hof, Wilhelm von Mayental, Hofmeister des Burggrafen Johann und weitere 9 hochrangige Personen der burggräflichen Ritterschaft.***

***Die Mannen des Bischofs wurden angeführt von Graf Ludwig von Wertheim, Comenteur des deutschen Hauses zu Nürnberg, Johans, Graf von Wertheim der Elter, Graf Berthold von Hennberg und Reicholf von Elma, als Vertreter des Bischofs***

***Doch eine Entscheidung des Königs ließ auf sich warten. Erst am 7. Dez. 1408 fällten zu Baiersdorf die Schiedsrichter Burggraf Friedrich, Graf Ludwig zu Wertheim und Wolfram, Propst zu Neunkirchen zwischen Bischof Albrecht und Burggraf Johann auf beider Lebzeiten den Spruch: „bei Klagen von des einen Leuten gegen die des anderen werden Schiedsrichter ernannt, die in Niederhochstet oder Weißmeim tagen“. Bezüglich des Geleits „soll es bleiben, wie es unter Bischof Lambrecht und Burggraf Friedrich beide sel. Gedächtniß gewesen ist“.***

Selbst dieser königliche Spruch hatte keinen Bestand, denn Burggraf Johann wollte kein gemeinsames Geleit, sondern er beanspruchte das alleinige Geleitrecht. So hat man jahrelang getagt und verhandelt und es blieb doch alles beim Alten. Juristisch gesehen konnte der Burggraf seinen Streit nicht gewinnen, denn auch alle anderen

(8)

Urteile, unter wechselnder Besetzung der Schiedsrichter, kamen zu dem gleichen Ergebnis. Ein gerechtes Urteil zu fällen war außerordentlich schwierig, ja nahezu unmöglich. Zumal auch gesagt werden muss, dass sich an ihren Rechtsspruch niemand zu halten brauchte. Wobei dieser, - wie alle anderen Rechte auch -, eben derjenige durchsetzte, der gerate der Stärkere war.

Wie sah aber die Praxis aus? Es ist kaum vorstellbar, dass unter diesen Umständen ein ordentlicher Geleitwechsel zwischen den Mannen des Bischofs und des Burggrafen am Brücklesteich stattfinden konnte. Hat Johann den alten Standort „Brücklesteich“ aufgegeben und sich dafür einen neuen gesucht, den er besser überwachen konnte. Vieles spricht dafür, denn in eine Urkunde vom 13. Feb. 1412, hat er **„dem Markte und der ganzen gemeine, reichen und armen, zum Helmbrechts“ eine besondere Gunst erwiesen. Er erlaubte den Bewohnern, den Markt zu schützen mit „perfrieden, graben, toren zewnen, planken und anderen bevestigungen“**. (Otto Knopf Helmbrechtsbuch S.

Diese Urkunde überrascht, denn warum gestattete Johann III. den Markt den Bau einer Stadtmauer und andere Befestigungen? Was hatte Helmbrechts, was die benachbarte Stadt Schauenstein nicht auch hatte? Als Antwort darauf: Helmbrechts lag an der Geleitstraße. Teilte der Burggraf damit etwa die Tagestrecken neu ein? Von der Stadt Kulmbach zum neuen „befestigten“ Helmbrechts und am anderen Tag weiter nach der Stadt Hof? In einer alten Beschreibung (1692) wird berichtet von „Zwey Thoren, womit der Marck an die Landstraße verwahret wird“. Die 2 Tore standen jeweils an der Straße in Richtung Hof und Kulmbach. Auf alten Zeichnungen wird deutlich, dass die Geleitstraße die Lebensader der neuen Stadt war und maßgeblich zum raschen Aufstieg von Helmbrechts vom Dorf zum Markt und schließlich zur Stadt beitrug.

Der Streit um das Geleit zwischen Kulmbach und Hof endete schließlich mit dem Tod des kinderlosen Johann III., dem letzten Burggrafen. Sein Erbe trat sein Bruder Friedrich an, der sich zunächst Burggraf Friedrich VI. nannte. Er vereinigte wieder das Ober- und Unterland. Friedrich machte als Vertrauter von Kaiser Sigismund eine steile Karriere. 1415 bekam er für seine Verdienste um das Reich die Markgrafschaft Brandenburg, an die auch die Erzkämmerer- und Kurfürstenwürde gebunden war. Er nannte sich von nun an Friedrich I., Kurfürst und Markgraf von Brandenburg. Auch seine Nachkommen begnügten sich von nun an nicht mehr mit dem minderen Titel eines Burggrafen, sondern sie nannten sich ebenfalls, und auch standesgemäß, die Markgrafen von Brandenburg..

Es ist schon erstaunlich mit welcher Zähigkeit die Burggrafen von Nürnberg ihr Ziel verfolgten, das Erbe der Andechs-Meraner anzutreten. In großen aber auch in vielen kleinen und kleinsten Schritten hatten sie die Vorherrschaft in Franken errungen. Friedrich war sogar in kurzer Zeit zu einem der mächtigsten Fürsten im Deutschen Reich emporgestiegen. Wer sollte ihm da noch das Geleitrecht von Kulmbach nach Hof streitig machen? Im Landbuch von 1530 steht darüber unmissverständlich geschrieben: **„doch wird itzt on mittel von der Herrschaft wegen durch das Pressecklein auf den Helmbrechzs zue bis gein Hof geleit“**. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Geleitrecht auf dieser Strecke nun ausschließlich von der Herrschaft, - gemeint sind natürlich die Markgrafen von Brandenburg -, ausgeübt werden darf.

Richard Seuß im Nov. 2018



